

Allg. Geschäftsbedingungen der OLYMPUS AUSTRIA GmbH

1. Allgemeines

1.1.

Für die gesamte Geschäftsverbindung gelten ausschließlich diese allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers werden von Olympus Austria GmbH. nicht anerkannt, es sei denn, Olympus stimmt deren Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Diese allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten auch dann, wenn Olympus in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.

1.2.

Alle Vereinbarungen, die zwischen Olympus und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Mündliche Nebenabreden, die zum Inhalt der schriftlichen Vereinbarung in Widerspruch stehen, gelten nur dann, wenn Olympus diese schriftlich bestätigt.

2. Angebot, Auftrag

2.1.

Angebote von Olympus erfolgen (soweit schriftlich nichts anderes vereinbart) stets freibleibend.

2.2.

Verträge mit Olympus kommen grundsätzlich erst durch schriftliche Bestätigung von Olympus zustande, in jedem Falle jedoch durch den Beginn mit der Ausführung des Auftrages. Maßgebend für den Inhalt des Vertrages ist die Auftragsbestätigung von Olympus oder, falls eine solche nicht vorliegt, das Angebot von Olympus.

2.3.

Olympus behält sich technische, konstruktive und gestalterische Änderungen, insbesondere Verbesserungen, auch nach Auftragsbestätigung vor, soweit dies für den Besteller zumutbar ist.

3. Preise

3.1.

Die Preise sind in **Euro** netto ohne USt angegeben. Die USt wird zum jeweils gültigen Satz in Rechnung gestellt.

3.2.

Der Preisberechnung werden die am Tage der Lieferung/Leistung gültigen Preise zugrunde gelegt, sofern hierüber nichts Abweichendes vereinbart ist.

3.3.

Alle Preise verstehen sich ab Lager. Zustellgebühren und Rollgelder gehen immer zu Lasten des Bestellers. Sofern der Besteller eine andere als die übliche Versandart wünscht, z.B. Eilsendung oder Expresszustellung, werden ihm die zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt.

4. Zahlungsbedingungen

4.1.

Der Kaufpreis ist an dem auf der Rechnung angegebenen Datum oder innerhalb der angegebenen Frist ohne jede Abzüge zur Zahlung fällig. Olympus behält sich das Recht vor, die Ware nur gegen Barzahlung oder per Nachnahme auszufolgen.

4.2.

Zahlungen gelten an dem Tage als geleistet, an dem Olympus über den Betrag verfügen kann. Schecks werden nur zahlungshalber und unter dem üblichen Vorbehalt angenommen. Wechsel werden nicht angenommen. Sämtliche mit dem Zahlungsverkehr zusammenhängende Kosten trägt der Besteller.

4.3.

Olympus behält sich das Recht vor, Zahlungseingänge ungeachtet einer Widmung auf eine ältere Schuld anzurechnen.

4.4.

Im Rahmen des kaufmännischen Verkehrs stehen dem Besteller Aufrechnungsrechte nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Olympus anerkannt sind. Eventuelle Zurückbelastungs- oder Zurückbehaltungsrechte des Bestellers sind ausgeschlossen soweit sie nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

4.5.

Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Besteller verpflichtet, ab Verzugsbeginn Verzugszinsen in Höhe von jährlich 4% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, mindestens jedoch in Höhe von 9% zu zahlen. Anzahlungen oder Vorauszahlungen des Käufers werden nicht verzinst. Olympus ist außerdem berechtigt, Lieferungen auch aus anderen Aufträgen – in angemessenem Maß und Umfang – zurückzuhalten und ohne Vorankündigung nur noch gegen Vorkasse oder per Nachnahme auszuführen.

4.6.

Ungeachtet der in diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen aufgeführten Rechte bleiben Olympus die gesetzlichen Rechte aufgrund des Zahlungsverzuges erhalten. Gegen Olympus laufende Lieferfristen werden um die Dauer des Zahlungsverzuges verlängert.

4.7.

Im Falle der spürbaren Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers, seiner Zahlungseinstellung, seiner Überschuldung, der Beantragung eines Ausgleichs- oder Konkursverfahrens über sein Vermögen oder der Nichteinlösung von Schecks durch den Besteller, werden sämtliche Forderungen von Olympus sofort zur Zahlung fällig. In diesen Fällen ist Olympus berechtigt, nach Wahl Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen oder, wenn der Besteller nach Aufforderung die Vertragserfüllung bzw. die Sicherheitsleistung endgültig verweigert, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

5. Lieferung

5.1.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand innerhalb der vereinbarten Frist zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist oder, falls sich der Versand oder die Abholung aus Gründen verzögert, die Olympus nicht zu vertreten hat, wenn die Mitteilung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt ist.

5.2.

Wird der Versand oder die Zustellung der Ware durch Umstände verzögert, die im Verantwortungsbereich des Bestellers liegen, ist Olympus berechtigt, die Olympus dadurch entstehenden Mehrkosten dem Besteller in Rechnung zu stellen.

5.3.

Teillieferungen sind zulässig. Sofern die Teillieferungen selbständig nutzungsfähig sind, gelten sie für die Zahlungsfälligkeit als selbständige Lieferung.

6. Versand, Verpackung, Rücknahme von Waren

6.1.

Der Versand innerhalb Österreichs erfolgt, falls nichts anderes vereinbart ist, von einem durch Olympus zu bestimmenden Ort. Die Versandart steht im Ermessen von Olympus. Sonderwünsche des Bestellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Besteller trägt dadurch entstehende Mehrkosten (s. 3.3.).

6.2.

Die Ware wird in einer versand- und transportgerechten Verpackung geliefert. Werden darüber hinausgehende Verpackungs- oder Transportmittel gewünscht, trägt der Besteller die Mehrkosten.

6.3.

Bei Kundendienstlieferungen (Ersatzteile, Reparatur-Geräte) werden Porto- und Verpackung gesondert berechnet.

6.4.

Umtausch bzw. Rücksendung bestellter Waren zur Gutschrift ist grundsätzlich nicht zulässig. Sollte jedoch ein Umtausch bzw. eine Rücksendung zwischen dem Besteller und Olympus vereinbart werden ist die Rücknahme nur in unbeschädigter Originalverpackung möglich.

7. Gefahrtragung

Für alle Lieferungen einschließlich etwaiger Rücksendungen trägt der Besteller die Gefahr. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung das Lager von Olympus oder ein von Olympus unterhaltenes Drittlager verlässt. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers oder aus vom Besteller zu vertretenden Umständen verzögert, geht die Gefahr vom Tag der Mitteilung der Versandbereitschaft für die Dauer der Verzögerung auf den Besteller über.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1.

Die von Olympus gelieferten Waren bleiben bis zur Bezahlung Eigentum von Olympus (Vorbehaltsware). Der Besteller hat Vorbehaltsware ordnungsgemäß zu lagern und auf seine Kosten ausreichend zu versichern. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges entweder gegen Barzahlung oder Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes zugunsten von Olympus berechtigt. Die Sicherungsübereignung oder Verpfändung sowie jede andere Verfügung über die Vorbehaltsware, die den Sicherungszweck des Eigentumsvorbehaltes vereitelt oder erschwert, ist dem Besteller untersagt. Wird die Vorbehaltsware von Dritten beim Besteller gepfändet, hat dieser den pfändenden Dritten auf den Eigentumsvorbehalt von Olympus hinzuweisen und Olympus sofort unter Beifügung des Pfändungsprotokolls sowie einer eidesstattlichen Erklärung, die die Identität der gepfändeten Ware mit der gelieferten Vorbehaltsware bestätigt, schriftlich zu benachrichtigen. Kann Olympus erfolgreich das Eigentum an der gepfändeten Ware nachweisen, leistet der Dritte jedoch keinen Kostenersatz und ist auch eine Zwangsvollstreckung gegen ihn erfolglos, so hat der Besteller die für die Abwehr des Zugriffs erforderlichen Kosten zu tragen.

8.2.

Etwaige Be- oder Verarbeitungen der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für Olympus vor, ohne dass für Olympus daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Olympus nicht gehörenden Waren steht Olympus der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung zu.

8.3.

Bei Weiterveräußerung oder Vermietung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt die ihm gegen seine Kunden aus dem Weiterverkauf oder der Vermietung zustehenden Ansprüche in Höhe des Wertes der jeweils verkauften und unter Vorbehaltseigentum stehenden Waren an Olympus sicherheitshalber ab, bis alle Forderungen von Olympus aus den Geschäftsbeziehungen mit dem Besteller ausgeglichen sind. Der Besteller verpflichtet sich, diese Abtretung spätestens gleichzeitig mit Entstehen der Forderung in seinen Büchern zu vermerken. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit Waren anderer Lieferanten unter Ausstellung einer Gesamtrechnung weiterveräußert oder vermietet, tritt der Besteller an Olympus den Teil der Gesamtpreisforderung bzw. des Gesamtmietzins ab, der auf die in der Gesamtrechnung enthaltene Vorbehaltsware entfällt. Für die Nebenrechte (Vorbehaltseigentum, Sicherungseigentum, Wechsel u.ä.) gilt entsprechendes. Der Besteller ist berechtigt, als Treuhänder und auf Rechnung von Olympus die an Olympus abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen und Nebenrechte zu verwerten. Die Einziehungsermächtigung und die Befugnis zur Verwertung von Nebenrechten des Bestellers können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögenslage, widerrufen werden. Die vorgenannten Befugnisse, insbesondere die Einziehungsermächtigung des Bestellers, erlöschen ohne Widerruf, wenn er seinen Zahlungsverpflichtungen Olympus gegenüber nicht nachkommt, ein außergerichtliches oder gerichtliches Vergleichs- oder Konkursverfahren gegen ihn eröffnet oder die Eröffnung eines Konkursverfahrens gegen ihn mangels Masse abgelehnt wird. Der Besteller ist nicht befugt, über die abgetretenen Forderungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch Olympus in anderer Weise, z.B. durch Abtretung an Dritte (insbesondere an Finanzierungsinstitute) zu verfügen.

8.4.

Für den Fall, dass der Besteller Olympus gegenüber in Zahlungsverzug gerät, fällige Schecks nicht einlöst oder für den Fall, dass Zahlungseinstellung oder Überschuldung vorliegt, über sein Vermögen ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines Konkursverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, hat der Besteller Olympus auf deren Verlangen ein Verzeichnis aller noch bei ihm vorhandenen, unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren sowie eine Liste der an Olympus abgetretenen Forderungen mit Namen, Adresse des Schuldners und Höhe der Forderungen auszuhändigen. Bei Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen hat der Besteller auf Verlangen von Olympus seinen Schuldnern die Abtretung der Forderungen an Olympus anzuzeigen. Olympus ist es gestattet, diese Anzeige gegenüber den Drittschuldnern selbst zu bewirken. Olympus ist außerdem berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt von Olympus stehenden Waren zur Verwertung und Tilgung der Restschuld zurückzuholen. Der Besteller ist verpflichtet, Olympus den Besitz an den Waren zu verschaffen und Olympus oder deren Beauftragten den Zutritt zu den Geschäftsräumen während der üblichen Geschäftszeiten zu gestatten.

8.5

Auf Verlangen des Bestellers ist Olympus verpflichtet, Olympus zustehende Sicherungen seiner Wahl insoweit freizugeben, als ihr Wert die Ansprüche von Olympus gegen den Besteller aus der laufenden Geschäftsbedingung insgesamt um mehr als 20% übersteigt.

9. Reklamationen, Gewährleistung

Reklamationen wegen unvollständiger, unrichtiger oder mangelhafter Lieferung sind unverzüglich nach Ablieferung, versteckte Mängel unverzüglich nach deren Feststellung schriftlich gegenüber Olympus anzuzeigen. Für Mängel einschließlich des Fehlens zugesicherter Eigenschaften haftet Olympus nach folgender Maßgabe:

9.1.

Die Gewährleistungsfrist beträgt – soweit nicht anderweitig schriftlich vereinbart - bei Fertigeräten 12 Monate ab Übergabe an den Endverbraucher. Bei sonstiger Ware beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate und beginnt mit Ablieferung an den Besteller. Die Gewährleistungsfrist verlängert sich um den Zeitraum, in dem die Nutzungsmöglichkeit des Liefergegenstandes wegen erforderlicher Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen entfällt. Durch Nachbesserungen wird jedoch keine neue Gewährleistungsfrist außer im Hinblick auf neu eingebaute bzw. nachgebesserte Teile in Gang gesetzt. Jene Gewährleistungsfälle, bei denen das KSchG zur Anwendung kommt, sind unter Ziff. 15.3. „Sonderbestimmungen für Konsumenten“ geregelt.

9.2.

Der Besteller hat die ihm obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere auch die vereinbarten Zahlungsbedingungen, einzuhalten. Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers hinsichtlich offener Zahlungen wegen eines Mangels besteht nur bei fristgemäß erhobener Mängelrüge. In einem solchen Fall hat die zurückbehaltene Zahlung in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang des aufgetretenen Mangels zu stehen.

9.3.

Der Besteller hat Olympus hinreichend Gelegenheit und eine angemessene Frist zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu gewähren. Verweigert er dies, ist Olympus von der Gewährleistungsverpflichtung und Mängelhaftung befreit.

9.4.

Für den Fall, dass Olympus eine angemessene Nachfrist verstreichen lässt, ohne die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung vorzunehmen, oder diese verweigert, oder aber für den Fall, dass die Nachbesserung unmöglich ist, steht dem Besteller das Recht der Wandlung oder Minderung zu. Unmöglichkeit im Sinne dieser Bestimmung liegt nur dann vor, wenn der Mangel nach zweimaligen Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen und nach einer Reparatur in der Olympus -Service- Station nicht beseitigt werden konnte.

9.5. Weitere Ansprüche des Bestellers gegen Olympus oder deren Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften eine Haftung zwingend vorgesehen ist.

9.6.

Soweit das Erzeugnis von Olympus mit von Drittfirmen stammendem Zubehör ausgestattet ist und für dieses Zubehör die Gewährleistungsbedingungen der Drittfirma dem Erzeugnis von Olympus beigelegt sind, werden diese von Olympus insoweit übernommen, als diese für Olympus nicht ungünstiger sind als die vorstehenden Bestimmungen; im Übrigen gelten diese.

9.7.

Gewährleistungsansprüche hinsichtlich beigelegter Batterien sind ausgeschlossen. Diese dienen nur Vorführzwecken und Funktionsprüfungen. Auch der Ersatz für Folgeschäden an den Geräten, die auf mangelhafte Batterien zurückzuführen sind, ist ausgeschlossen.

10. Haftung

10.1.

Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist, ausgenommen bei Personenschäden, ist ausgeschlossen.

10.2.

Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, auch durch einfache Fahrlässigkeit, haftet Olympus nur für vertragstypische, vorhersehbare Schäden.

11. Abtretung von Ansprüchen

Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis sowie Ansprüche aus dem Verlust oder der Beschädigung von Vorbehaltsware gegen den Schädiger oder dessen Versicherer dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Olympus an Dritte abgetreten werden.

12. Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferungen, Zahlungen und Gewährleistung ist vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen der Sitz der Olympus Austria GesmbH. in Wien.

13. Gerichtsstand

13.1.

Für sämtliche Streitigkeiten – auch für Klagen im Urkunden- und Scheckprozess – wird bei Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichem Sondervermögen der Gerichtsstand Wien vereinbart. Das gilt auch für den Fall, dass der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort des Bestellers nicht bekannt ist, im Ausland liegt oder dorthin verlegt wird.

13.2.

Olympus ist in den vorgenannten Fällen auch berechtigt, stattdessen das für den Besteller zuständige Gericht anzurufen.

14. Schlussbestimmungen

14.1.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages selbst nicht berührt.

14.2.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die im Rahmen dieser Bedingungen abgeschlossenen Verträge unterliegen österreichischem Recht. Die Wiener Kaufrechtskonvention (UN Convention on Contracts for the international Sale of Goods von 11. April 1980) findet keine Anwendung.

14.3.

Aus der Belieferung mit Olympus Erzeugnissen einer bestimmten Produktgruppe kann der Besteller kein Vertriebsrecht an diesen oder anderen Olympus Produkten ableiten.

15. Sonderbestimmungen für Konsumenten

Für den geschäftlichen Verkehr mit Abnehmern, die Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG sind, gelten die vorstehenden Bedingungen mit folgenden Änderungen:

15.1.

Die Ziff. 3.2. findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Preisberechnung die am Tage der Lieferung/Leistung gültigen Preise zugrunde gelegt werden, wenn die Lieferung oder Leistung mehr als vier Monate nach Vertragsabschluß erbracht wird.

15.2.

Die Ziff. 8 – Eigentumsvorbehalt – gilt in folgender Fassung:

Die gelieferte Ware bleibt bis zur Zahlung des gesamten Kaufpreises das Eigentum von Olympus. Die Forderungen von Olympus gehen durch Aufnahme in einen kontokorrentmäßigen Saldo und dessen Anerkennung nicht unter. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Ware nur im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges entweder gegen Barzahlung oder Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes berechtigt. Der Besteller tritt seine bei der Veräußerung gegen den Erwerber entstehenden Ansprüche in voller Höhe und mit allen Nebenrechten (Vorbehaltseigentum, Sicherungseigentum) bis zur vollständigen Bezahlung der Kaufpreisforderungen an Olympus ab. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf das durch Verbindung der von Olympus gelieferten Ware mit anderen Gegenständen hergestellte neue Produkt. Bei der Verbindung mit fremden Gegenständen erwirbt Olympus Miteigentum, das der Besteller für Olympus verwahrt.

15.3.

Die unter 9.1. genannten Gewährleistungsfristen betragen für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG. 24 Monate.